

Hallenordnung für die Markus-Stöger-Halle Osterhofen

beschlossen vom Stadtrat am 11.12.2025

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hallenordnung gilt für die Dreifachturnhalle der Stadt Osterhofen. Sie trägt die Bezeichnung „Markus-Stöger-Halle“ und führt die postalische Anschrift „Seewiesen 16, 94486 Osterhofen“. Die Stadt betreibt die Halle als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Allgemeine Nutzungsbedingungen

- (1) Die Sporthalle wird vorrangig für den Schulsport genutzt.
- (2) Die Vergabe der Sporthalle an Sportvereine erfolgt durch die Stadt Osterhofen. Vereine, die ausschließlich Hallensportarten wettkampfmäßig pflegen (z. B. Handball, Badminton, Turnen, Volleyball, Hallenfußball, Tischtennis u. a.), werden bei der Hallenvergabe vorrangig berücksichtigt.
- (3) Die Nutzung der Halle durch Verbände, Sportvereine o. a. bedarf der vertraglichen Regelung.
- (4) Die Belegung regelt ein Belegungsplan, der von der Stadt aufgestellt wird. Die Benutzungszeiten, die sich aus dem Belegungsplan ergeben, sind einzuhalten, eine Überschreitung ist nicht zulässig. Das Gebäude (§ 1) ist bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.
- (5) Die Halle darf nur bei Anwesenheit eines Sportlehrers, Trainers oder Fachübungsleiters (Verantwortliche) genutzt werden.
- (6) Die Sicherheit der Geräte ist durch den Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Etwaige Schäden am Gebäude oder der Einrichtung sind unverzüglich, spätestens am folgenden Werktag, dem Hausmeister oder dem Bauamt der Stadt zu melden.
- (7) Für die Dauer der Sommerferien bleibt die Halle für mindestens vier Wochen für Reinigungs- und Überholungsarbeiten geschlossen. An Samstagen und Sonn- und Feiertagen ist die Halle geschlossen, soweit nicht Wettkämpfe oder Veranstaltungen stattfinden.
- (8) Die Benutzung kann aus wichtigem Grund eingeschränkt oder eingestellt werden, insbesondere bei öffentlichen Interessen (z. B. Katastrophenfall). Bei Ausfall oder Einschränkung der gebuchten Zeiten entsteht kein Anspruch gegenüber der Stadt.

- (9) Aus brandschutzrechtlichen Gründen sind auf der Tribüne max. 370 Zuschauer / Besucher zugelassen. Auf den Zugängen zur Tribüne ist immer ein mind. 1,20 m breiter Fluchtweg freizulassen. Abschränkungen (Bande) vor der Tribüne zur Sporthalle sollen im Bereich der Notausgänge eine lichte Durchgangsbreite von mind. 1,20 m einhalten.
- (10) Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) ist in der gesamten Einrichtung und in ihrem unmittelbar zurechenbaren Umfeld zu beachten.
- (11) Die Nutzung der Tribüne ist nur bei Veranstaltungen nach § 5 erlaubt.

§ 3 Nutzung der Turn- und Sportgeräte

- (1) Eingebautes und bewegliches Großgerät kann nur von den Schulen und Sportvereinen benutzt werden. Die Benutzung von schuleigenen Kleingeräten (Bälle, Keulen, Seile usw.) durch die Sportvereine ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Hallenwart kann nach rechtzeitiger Anmeldung und soweit angezeigt, nach Rücksprache mit der zuständigen Schulleitung Ausnahmen erteilen.
- (2) Das Aufstellen und Lagern von vereinseigenen oder privateigenen Gegenständen ist nur mit Zustimmung der Stadt Osterhofen gestattet.
- (3) In der Sporthalle können die üblichen Ballspiele durchgeführt werden. Es dürfen dabei nur saubere, speziell zur Hallennutzung geeignete Bälle benutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Einrichtung nicht beschädigt wird.
- (4) Schaukelringe sind bei der Nichtbenutzung hoch zu ziehen, Gitterleitern an der Wand zu befestigen.
- (5) Tore müssen jederzeit gegen Umkippen gesichert werden.
- (6) Matten sind zu tragen oder mit dem Mattenwagen zu transportieren. Sie dürfen nicht geknickt werden.
- (7) Die Sportgeräte sind nach der Nutzung wieder ordnungsgemäß, vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (8) Der Sportlehrer, Trainer oder Übungsleiter hat vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Etwaige Schäden sind sofort dem Hausmeister oder der Stadt Osterhofen als Objektverantwortliche zu melden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtung und Geräte nicht benutzt werden.

§ 4 Verhalten in der Halle

- (1) Die Dreifachturnhalle ist schonend und pfleglich zu behandeln. In der Halle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.

- (2) Der Zutritt der Halle ist nur über die Umkleieräume gestattet. In der Kabine sind Straßenschuhe gegen gut gereinigte, nicht abfärbende Turn- und Sportschuhe ohne Stollen und Spikes auszutauschen. Die Schuhsohlen dürfen keinen sichtbaren Abrieb hinterlassen. Nassräume dürfen nur mit Badeschuhen oder barfußig betreten werden.
- (3) Die Dusch- und Umkleieräume sind von Kindern und Jugendlichen nach Geschlechtern getrennt zu benutzen.
- (4) Das Rauchen (Tabak- und E-Zigarette) ist in der Halle und den Nebenräumen nicht gestattet. Dies gilt auch bei Turnieren und sonstigen Veranstaltungen.
- (5) Die technischen Einrichtungen, wie z. B. Trennvorhänge usw. dürfen nur vom Hallenwart oder mit dessen ausdrücklichem Einvernehmen von einem Verantwortlichen (§2 Abs. 5) nach Einweisung bedient werden. Die Bedienung der Tribüne ist ausschließlich dem Hallenwart vorbehalten.
- (6) Die Halle und die Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Sportlehrers, Trainers oder Übungsleiters betreten und genutzt werden. Dieser ist für die Einhaltung der Hallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.
- (7) Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind stets frei zu halten. Notausgänge dürfen niemals verstellt werden und nicht verschlossen werden, solange sich Personen im Objekt aufhalten.
- (8) Die Übungsleiter, Trainer und Sportlehrer der einzelnen Turn- und Sportgruppen haben dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung nach der Hallennutzung abgeschaltet, alle Wasserhähne und die Fenster und Türen geschlossen werden.
- (9) Nach der Nutzung ist die Halle einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

§ 5 Veranstaltungen außerhalb des Belegungsplans

- (1) Die Dreifachturnhalle darf für Veranstaltungen (z. B. Wettkämpfe, Turniere, Spiele, usw.) benutzt werden, wenn die Stadt Osterhofen die Nutzung genehmigt. Näheres wird in einem Benutzungsvertrag geregelt, der für jede Veranstaltung frühzeitig abzuschließen ist. Die mit dem Nutzungsvertrag ausgesprochene Genehmigung ist widerruflich, nicht übertragbar und kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Im Nutzungsvertrag ist eine für die Leitung der Veranstaltung verantwortlich zuständige Person zu benennen.
- (2) Veranstaltungen sollen nur an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen abgehalten werden und sind so zu planen, dass in der Regel die Veranstaltung spätestens um 20.00 Uhr endet und das Gebäude spätestens zwei Stunden nach Veranstaltungsende geräumt wird.

- (3) Der Veranstalter ist für die Einholung aller erforderlichen öffentlichen-rechtlichen Genehmigungen zur Einhaltung aller gesetzlichen bzw. behördlichen Bestimmungen und Auflagen verantwortlich. Er hat die Sicherheit während der Veranstaltung zu gewährleisten. Dazu hält er eine der Zahl der Veranstaltungsteilnehmer und –besucher angemessene Anzahl an Ordnungskräften vor.
Der Veranstalter entscheidet selbst und trägt ggf. dafür Sorge, dass für Fälle von Unfallverletzungen oder unerwarteten lebensbedrohlichen Erkrankungen ausreichend qualifiziertes Personal zur Ersten-Hilfe-Leistung anwesend ist.
(Hinweis: Der nächstgelegene öffentlich zugängliche Defibrillator befindet sich am Rathausvorplatz. Zu den Öffnungszeiten des Hallenbades kann auch der dortige Defibrillator genutzt werden.)
- (4) Während der Veranstaltung übt neben der Stadt Osterhofen auch der Veranstalter das Hausrecht aus.

§ 6 Durchführung von Veranstaltungen

- (1) Besucher dürfen nur durch den Haupteingang eingelassen werden und müssen sich auf der Tribüne oder im Vorraum aufhalten.
- (2) Der Veranstalter hat durch geeignete organisatorische Vorkehrungen (z.B. über Einlasskarten, Ordnungskräfte usw.) dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Besucherzahl auf der Tribüne und ihrem Zugang gem. § 2 Abs. 9 nicht überschritten wird und Fluchtwege freigehalten bleiben.
- (3) Der Ausschank von Getränken sowie der Verkauf von Speisen wird gestattet. Im Verkaufsraum (Vorraum) darf hierzu nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Die hierfür notwendige gaststättenrechtliche Erlaubnis ist im Ordnungsamt der Stadt Osterhofen einzuholen. Der Veranstalter überprüft selbst, ob weitere Genehmigungen notwendig sind und holt diese bei der zuständigen Behörde ein.
- (4) Es dürfen in der Halle keine Glas-Flaschen ausgegeben werden. Die Getränke im Tribünenbereich sind aus Sicherheitsgründen ausschließlich in Mehrwegkunststoff-Bechern zu verabreichen.
- (5) Die für die Veranstaltung notwendigen Aufbauten haben die Nutzer in Absprache mit dem Hausmeister durchzuführen.
- (6) Nach dem Ende der Veranstaltung ist der Nutzer verpflichtet, die Sporthalle und die Umkleieräume umgehend wieder so herzurichten, dass eine bestimmungsgemäße Weiterbenützung der Anlage gesichert ist (insbesondere Grobreinigung, Wegräumen der Geräte).
- (7) Der Veranstalter übernimmt die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Halle entstehen. Auf § 7 dieser Sporthallenordnung wird besonders hingewiesen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Aufenthalt in der Halle und deren Außenbereich als Benutzer (Veranstalter,

Mitwirkender, Besucher) sowie als Passant (im Außenbereich) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn ein Verschulden der Stadt Osterhofen oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

- (2) Die Stadt überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtung/en und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
Vor Benutzung der Dreifachsporthalle muss der Verantwortliche (§ 2 Abs. 5) bzw. der Veranstalter (§ 5) den ordnungsgemäßen Zustand der gebuchten Hallenteile sowie die notwendigen Sportgeräte überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Etwaige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister oder dem Bauamt der Stadt Osterhofen zu melden.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätte und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen der Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
Die Stadt kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, technischen Anlagen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (6) Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- (7) Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Veranstalter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (8) Alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an der Einrichtung werden

vom Veranstalter oder, wenn die Stadt es verlangt, durch die Stadt auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt Strafanzeige.

§ 8 Verlust von Gegenständen

(Fundsachen)

- (1) Werden in der Dreifachsporthalle Fundsachen aufgefunden, so sind diese zeitnah beim Hausmeister oder der Stadtverwaltung abzugeben.
- (2) Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Fundamt der Stadt gemeldet. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Sporthalle abgestellte Fahrzeuge.

§ 9 Hausrecht

Der Hallenwart oder ein Beauftragter der Stadt Osterhofen ist berechtigt, Benutzer der Halle, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, aus der Sporthalle zu verweisen.

Benutzer und Besucher können bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Sporthallenordnung von der weiteren Benutzung der städtischen Sporthalle auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 10 Aushändigung der Sporthallenordnung

Den Schulen, Sportvereinen und Veranstaltern, die die Sporthalle benutzen, wird die Sporthallenordnung ausgehändigt. Die Vorsitzenden der Sportvereine verpflichten sich, ihre Mitglieder über den Inhalt der Sporthallenordnung zu unterrichten.

§ 11 Schließanlage

- (1) Alle Verantwortlichen (§ 2 Abs. 5) erhalten einen Schlüssel für die Schließanlage der Dreifachsporthalle.
- (2) Die Übergabe des Schlüssels für die Anlage wird in einem Übergabeprotokoll schriftlich festgehalten.
- (3) Der Schlüsselinhaber ist für die Einhaltung der Sporthallenordnung verantwortlich (Die Sporthallenordnung wird zusammen mit dem Schlüssel ausgehändigt).

- (4) Der Schlüssel ist nicht übertragbar. Die Übergabe an einen anderen Trainer, Übungsleiter oder Sportlehrer muss vom Hausmeister protokolliert werden.
- (5) Der Schlüsselinhaber ist damit einverstanden, dass die Stadt die Schlüsseldaten incl. Nutzungsaufzeichnung ausliest und auswertet.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hallenordnung gilt ab 01.01.2026 und löst die Hallenordnung vom 29.09.2017 ab.

Osterhofen, den 12.12.2025

Thomas Etschmann
1. Bürgermeister

Kontakte zur Stadt:

Hallenwart / Hausmeister: Bauamt	Peter Wagner	0160 4653766 09932/ 403-138
-------------------------------------	--------------	--------------------------------